

## Privathaftpflichtversicherung für Manager

Mit Wirkung vom 05.08.2009 hat der Gesetzgeber für Vorstände von Aktiengesellschaften eine besondere persönliche Verpflichtung gesetzlich verankert. Schädigt ein Vorstand im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit das Vermögen der Aktionäre, so darf eine ggf. abgeschlossene D&O-Versicherung den Schaden nicht komplett ausgleichen. Der verantwortliche Vorstand ist verpflichtet, 10 % des Schadens selbst zu tragen. Die vom Gesetzgeber festgelegte jährliche Obergrenze beträgt das 1,5 fache der jährlichen Fixbezüge. Betroffen sind rund 14 000 Aktiengesellschaften und deren Vorstände, wenn für Organe der Aktiengesellschaften eine D&O-Versicherung abgeschlossen wurde oder ein solcher Abschluss bevorsteht, weiß Hans-Joachim Mewis, Ressortleiter D&O bei der VSMA GmbH.

Der Gesetzgeber hat zahlreiche Fragen offen gelassen, deren Beantwortung nun Experten und gegebenenfalls zukünftig Gerichten obliegt. Fest steht, dass die Vorschrift nicht für Aufsichtsrats- oder Beiratsmitglieder von Aktiengesellschaften gilt. Damit bleibt das Gesetz hinter dem Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) zurück, der sowohl den Vorstand als auch den Aufsichtsrat in die Pflicht nehmen möchte.

Fraglich ist auch, ob das Gesetz auf andere Rechtsformen, wie z.B. die GmbH, die europäische Gesellschaft („SE“) sowie auf den Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (VVaG) findet. Sicher scheint nur, dass die GmbH-Geschäftsführer auf Grund des strikten Wortlautes des Gesetzes nicht betroffen sind.

### Anpassungsfristen

Das VorstAG gilt für alle nach dem 05.08.2009 neu abgeschlossenen D&O-Versicherungen. Ist allerdings die Gesellschaft gegenüber dem Vorstand aus einer vor Inkrafttreten des VorstAG geschlossenen Vereinbarung (z.B. im Anstellungsvertrag) verpflichtet, eine D&O-Versicherung ohne Selbstbeteiligung abzuschließen, so muss die Einführung einer Selbstbeteiligung erst

nach Ablauf der Vorstandsbestellung, also in der Praxis maximal fünf Jahre später erfolgen. D&O-Altverträge sind bis spätestens 30.06.2010 an die neue Gesetzeslage anzupassen.

### Einführung einer D&O-Selbstbehalts-Versicherung

Obwohl die Selbstbehaltsregelung durch eine Versicherung konterkariert wird, ist die Versicherung des obligatorischen Selbstbehaltes im VorstAG nicht ausdrücklich verboten. Vorstände und gegebenenfalls Aufsichtsräte, die die verordnete Eigenbeteiligung nicht tragen möchten oder können, haben somit die Möglichkeit, die Selbstbeteiligung durch eine D&O-Selbstbeteiligungs-Versicherung auf privater Basis abzudecken. Auf dem Versicherungsmarkt werden unterschiedliche Versicherungsmodelle angeboten. Bei Abschluss einer Selbstbehalts-Versicherung ist darauf zu achten, dass die Versicherungsbedingungen der Privatpolice keinesfalls schlechter sind, als diejenigen der Unternehmens-Police.

Festzuhalten ist, dass nicht nur beim Abschluss der Unternehmens-D&O-Versicherung, sondern auch bei der Konzeption der privaten Versicherung der Vorstände größte Vorsicht geboten ist. Es sollte hier unbedingt der Rat eines Spezialisten eingeholt werden.

Kontakt:  
VSMA GmbH –  
ein Unternehmen des VDMA  
Hans-Joachim Mewis  
Telefon: 069/6603-1538  
jmewis@vsma.org

### Das KFZ-Stückprämienmodell der VSMA - Wechsel des Versicherers zum 01.01.2010

Den Kfz Rahmenvertrag führt die VSMA ab dem 01.01.2010 mit der HDI-Gerling Industrie Versicherung AG.



Zum Jahreswechsel wurde mit der HDI-Gerling Industrie Versicherung AG ein neuer starker Partner für den Bereich der Kfz-Versicherung gefunden.

Das Kfz-Stückprämienmodell gilt weiterhin für Flotten mit mehr als zehn und weniger als 100 Fahrzeugen und zeichnet sich durch eine schlanke Verwaltung sowie fairen Preisen und durch den zugrunde liegenden Rahmenvertrag - einer weitestgehenden Deckung - aus.

Der HDI-Gerling bietet im Bereich der Schaden- und Vertragsverwaltung weitere Vorteile wie z.B. die Ausstellung einer Dauer-eVB. Auch wird die Schadenabwicklung vereinfacht, da z.B. die Ergänzung einer Schadenanzeige in vielen Kaskoschadenfällen wegfällt und die DEKRA als Sachverständiger direkt von Ihnen eingeschaltet werden kann. Eine vorherige Abstimmung mit dem Versicherer muss nicht erfolgen.

Sofern auch Sie Interesse an einer Versicherung über den VSMA / VDMA – Rahmenvertrag haben, sprechen Sie uns an.

Kontakt:  
VSMA GmbH –  
ein Unternehmen des VDMA  
Herr Mark Werner  
Telefon 069/6603-1527  
mwerner@vsma.org  
www.vsma.de